

Umsetzung des Nachteilsausgleichs in der Volksschule des Kantons Uri – Konzeptuelle Grundlage

Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Definition Nachteilsausgleich	3
2	Rechtliche / Gesetzliche Grundlagen	3
2.1	Schweizerische Ebene	3
2.2	Kantonale Ebene	4
3	Grundsätze und Leitideen des Nachteilsausgleichs	4
4	Abgrenzungen	5
5	Anspruchsberechtigte	6
6	Abklärungsverfahren	6
7	Nachteilsausgleichsmassnahmen	7
8	Exkurs zu Lese-Rechtschreibstörung (LRS) und Rechenstörung (RS)	8
9	Ablauf / Prozess	10
10	Anhang	11
10.1	Reglement über die Beurteilung und die Promotion an der Volksschule	11
10.2	Beispiel Antrag Nachteilsausgleich Schule	13
10.3	Beispielbericht SPD: Bestätigung auf Anspruch auf Nachteilsausgleichsmassnahmen	14
11	Literaturverzeichnis / Quellen	15

Abkürzungsverzeichnis

LRS	Lese-Rechtschreibstörung
NA	Nachteilsausgleich
NAM	Nachteilsausgleichsmassnahme/n
SHP	Schulische Heilpädagogin, Schulischer Heilpädagoge
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SuS	Schülerinnen und Schüler

1 Definition Nachteilsausgleich

Unter dem Begriff Nachteilsausgleich (NA) werden allgemein notwendige Anpassungen von Prüfungsbedingungen verstanden, um Einschränkungen durch Behinderungen aufzuheben oder zu verringern (Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik, 2016). Die inhaltlichen Ziele dürfen dabei nicht angepasst oder gar gesenkt werden. Die Ausführungen zum NA weisen auf die fachlichen und rechtlichen Grundlagen für Schülerinnen und Schüler (SuS) mit einer Behinderung in der Volksschule hin. Den individuellen Bedürfnissen von SuS sollen grundsätzlich im Rahmen der Integration durch innere Differenzierung und entsprechende Unterstützungsmassnahmen angemessen begegnet werden. Eine solche Selbstverständlichkeit würde einen formellen Schutz unnötig machen. Massnahmen zum NA sollen sich dabei nur auf die Leistungsmessung beziehen. Für Lernsituationen soll, bei Bedarf, zusätzlich auch immer die innere Differenzierung angewendet werden (siehe Abgrenzung Kapitel 4). Diese Haltung deckt sich mit der Ansicht von Henrich, Lienhard und Schriber (2012), dass der NA auf Situationen fokussieren soll, in welchen Rechenschaft über ein bestimmtes Wissen oder bestimmte Kompetenzen (wie Prüfungen oder Leistungstests) abgelegt werden muss.

Hauptmerkmale des NAs im Kanton Uri, basierend auf den drei Kernelementen von Heinrich et al. (2012), sind:

- Es muss eine Behinderung vorliegen, welche von einer Fachinstanz diagnostiziert wurde, die vom Kanton definiert und anerkannt ist. Der Schulpsychologische Dienst (SPD) prüft die ausgestellten Gutachten, den Anspruch und Bedarf auf Nachteilsausgleichsmassnahmen (NAM) und legt in einem weiteren Schritt die NAM zusammen mit den Beteiligten fest (siehe Kapitel 6).
- Durch eine individuell festgelegte Massnahme in der Prüfungssituation wird der durch die Behinderung bestehende oder drohende Nachteil ausgeglichen.
- In qualitativer Hinsicht werden die Bildungsziele resp. die Lehrplanziele beibehalten. Das heisst, sie werden qualitativ nicht nach unten angepasst, sondern es werden nur formale Anpassungen der Prüfungssituation vorgenommen. Die unter Anwendung von NAM zustande gekommenen Leistungsbewertungen zählen somit vollwärtig und werden im Zeugnis nicht vermerkt.

Die Schülerin oder der Schüler hat also das Potential, die Lernziele des Lehrplans zu erreichen, trifft in Prüfungssituationen jedoch aufgrund der Behinderung auf Einschränkungen, die mit erleichternden Massnahmen behoben werden können.

2 Rechtliche / Gesetzliche Grundlagen

2.1 Schweizerische Ebene

Die Bundesverfassung (BV) gewährleistet einen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 19 BV), wobei die Kantone auch für behinderte Kinder und Jugendliche eine ausreichende Schulung sicherstellen müssen (Art. 62 BV). Ein NA für Prüfungen an den öffentlichen Schulen kann aus Art. 8 (Rechtsgleichheit) der BV abgeleitet werden. Das Gesetz muss, gemäss diesem Artikel, Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vorsehen. Durch den Erlass des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG), welches am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, hat der Bund diesen Auftrag erfüllt. Der Begriff der Benachteiligung im Bildungskontext wird darin wie folgt konkretisiert:

«Eine *Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung* liegt insbesondere vor, wenn:

- a) die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden;
- b) die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.» (Art. 2 Abs. 5 BehiG)

Der Begriff der Behinderung wird in Art. 2 Abs. 1 BehiG folgendermassen definiert: «In diesem Gesetz bedeutet *Mensch mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter)* eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.» Die Kantone sind, gemäss Art. 5 BehiG, in der Umsetzung des NA frei.

2.2 Kantonale Ebene

Auf kantonaler Ebene regelt der Erziehungsrat des Kantons Uri die Massnahmen zum Nachteilsausgleich in der Änderung des Reglements über die Beurteilung und die Promotion an der Volksschule (Beurteilungsreglement) vom 28. Juni 2017 (vgl. Reglement im Anhang 10.1). Neu werden in den Artikeln 9a bis 9d der Grundsatz, die Bedarfsklärung, die Anordnung und die Kosten von Massnahmen zum Nachteilsausgleich geregelt. Diese Änderung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

3 Grundsätze und Leitideen des Nachteilsausgleichs

Absolut eindeutige Kriterien, in welcher Form eine NAM angemessen ist, können nicht festgelegt werden, da jeder Mensch in seiner Lebenssituation individuell ist. Die folgenden vier Leitplanken helfen dabei, geplante oder bereits getroffene NAM im Sinne einer grösstmöglichen Chancengerechtigkeit kritisch zu überprüfen (Henrich et al., 2012).

- *Fairness*: Die Lernenden bekommen mit der NAM die Chance, die geforderten Lernleistungen erbringen zu können, unter Berücksichtigung spezifischer Kompensationsmassnahmen zum Ausgleich von eingegrenzten Funktionsbeeinträchtigungen/Behinderungen.
- *Angemessenheit*: Die NAM ist verhältnismässig, sie führt weder zu einer Aufgabenerleichterung noch zu einer Bevorzugung.
- *Vertretbarkeit*: Die NAM müssen, unter Einbezug des betroffenen Lernenden getroffen und von den Lehrpersonen der Ausbildungsinstitution im gegenseitigen Konsens vertreten werden können.
- *Kommunizierbarkeit*: Die NAM sind ohne lange Erläuterungen verständlich und präzise formuliert. Gegenüber Mitschülern, Lehrpersonen und Vorgesetzten können die formulierten Massnahmen des NA «guten Gewissens» vertreten werden. Desweiteren muss der Informationsfluss bei Übertritten und Übergängen sichergestellt werden.

4 Abgrenzungen

NAM in der Volksschule fokussieren auf Situationen der Leistungsmessung (u. a. Prüfungen, Leistungstests, Aufnahmeprüfungen). Da es im schulischen Alltag einige Situationen und auch Massnahmen gibt, bei denen unklar ist, inwiefern es sich nun um Fragen des NA handelt oder nicht, muss auf sechs mögliche Abgrenzungen und Schnittstellen zum NA in der Volksschule hingewiesen werden:

- *Barrierefreiheit*: Massnahmen zur Barrierefreiheit sind struktureller oder technischer Natur (z. B. Rollstuhlrampen oder Höranlagen für hörbehinderte Personen) und damit nicht zwingend individuelle Massnahmen. Bei Bedarf stehen sie allen Lernenden zur Verfügung, unabhängig davon, ob sie nach regulären oder individuellen Lernzielen unterrichtet werden (Henrich et al., 2012).
- *Integrative Didaktik (Individualisierung und Differenzierung)*: Im alltäglichen Unterricht können Massnahmen im Sinne der individuellen Förderung, wie die Individualisierung und Differenzierung, als Begleit- und Vorformen des NAs angesehen werden. Wie bei der Barrierefreiheit gelten diese Massnahmen jedoch nicht nur für Lernende mit Anrecht auf NAM, sondern für alle Lernenden, insbesondere auch für jene mit individuellen Lernzielen (Henrich et al., 2012). Diese Massnahmen der Integrativen Didaktik kommen beim Lernen zur Anwendung, jene des NA hingegen beziehen sich ausschliesslich auf die Leistungsmessung.
- *Individuelle Lernziele*: Für SuS, die über längere Zeit erheblich weniger bzw. erheblich mehr leisten, als die Lernziele verlangen, können individuelle Lernziele angewandt werden. Bei individuellen Lernzielen werden die Lernziele inhaltlich angepasst, beim NA hingegen nicht. Die NAM darf zu keiner qualitativen Reduktion der Bildungsziele führen, es finden ausschliesslich formelle Anpassungen statt.
- *Dispense*: Unter Dispensen wird die geregelte Abwesenheit von bestimmten Unterrichtsfächern bezeichnet. Die Lernziele können in jenen Fächern demnach per se nicht erreicht werden.
- *Integrative Sonderschulung*: SuS, die aufgrund einer Kognitiven-, Körperlichen, Verhaltens-, Sprach- oder Sinnesbehinderung, ohne zusätzliche Förderung und Therapien dem Unterricht der Regelschule nicht folgen können, haben besondere Bildungsbedürfnisse. Diese werden, je nach Situation, im Rahmen der integrativen Sonderschulung abgedeckt. Falls SuS im Unterricht sowie im Schulalltag zusätzliche Unterstützung benötigen, welche über formale Anpassungen der Prüfungssituation hinausgeht, damit sie dem Regelunterricht folgen können, kann der Bedarf einer integrativen Sonderschulung geprüft werden.
- *NAM in der Berufsbildung*: Der in der Volksschule definierte NA gilt, bei Bedarf, nur bis zum Ende der Volksschulzeit. Das heisst, ein in der Volksschule definierter NA gibt nicht automatisch die Berechtigung für einen NA oder gar auf dieselbe NAM in der Berufsbildung. Beim Übertritt in die Sekundarstufe II muss der Bedarf auf NA durch das Amt für Berufsbildung (und Vertragsparteien) frisch beurteilt, geklärt und allfällige NAM neu definiert werden.

5 **Anspruchsberechtigte**

Eine abschliessende Liste mit Diagnosen zu erstellen, welche zum NA berechtigen, ist nicht sinnvoll, da sich die gleiche Störung oder Behinderung sehr unterschiedlich auswirken kann. Das Vorhandensein einer solchen Diagnose macht einen NA nicht zwingend notwendig. Der individuelle Bedarf sollte dabei ausschlaggebend sein. Gibt es eine wirksame Therapie, welche die Benachteiligung dauerhaft aufhebt, darf der NA diese nicht ersetzen. Bei folgenden Diagnosen können Massnahmen zum NA u.a. in Frage kommen:

- Sinnes- oder Körperbehinderungen
- Teilleistungsstörungen
- Autismusspektrumsstörung grundsätzlich ohne geistige Behinderung
- Aufmerksamkeitsdefizitstörung mit und ohne Hyperaktivität

6 **Abklärungsverfahren**

Das Abklärungsverfahren erfolgt in drei Schritten (siehe auch Prozessmodell Kapitel 9): Als Erstes erfolgt die Diagnosestellung, als zweites die Prüfung auf Anspruch bzw. der Voraussetzungen durch den SPD und in einem dritten Schritt werden, bei ausgewiesenem Bedarf, die NAM zusammen mit dem SPD und den Beteiligten festgelegt.

Damit der Anspruch auf einen NA geprüft bzw. geltend gemacht werden kann, muss in einem ersten Schritt eine anerkannte Fachkundige Instanz die Diagnose stellen. Diese Institution erstellt, unter Berücksichtigung anderer bereits getätigter Abklärungen, einen Bericht, welcher folgende Elemente enthält:

- Diagnose
- Schweregrad
- Individuelle Auswirkungen auf die schulische Leistungserbringung

Fachkundige Instanzen sind Fachärzte, spezialisierte Institutionen mit ärztlicher Leitung, Kliniken bei Sinnes- und Körperbehinderungen, Kinder- und Jugendpsychiatrische Instanzen bei ADHS oder Autismusspektrumsstörung grundsätzlich ohne geistige Behinderung, sowie der Schulpsychologische Dienst bei schweren Teilleistungsstörungen wie Lese-Rechtschreib-Störung; (LRS) und Rechenstörung (RS). Das entsprechende Gutachten muss für die aktuelle Situation Gültigkeit haben.

Stellt sich aufgrund einer Diagnose die Frage nach allfälligen NAM, können sich die Eltern zusammen mit der Lehrperson in einem zweiten Schritt beim SPD melden. Der SPD stellt die Diagnose (bei LRS und RS) oder stützt sich auf die Diagnose einer anerkannten Fachkundigen Instanz ab und prüft, inwiefern die Kriterien und der Bedarf für einen NA erfüllt sind (spezifische Voraussetzungen LRS und RS siehe Kapitel 8). Falls die nötigen Voraussetzungen für NAM nicht gegeben sind, wird zusammen mit allen Beteiligten geprüft, inwiefern weitere Fördermassnahmen (z. B. integrative Förderung mit Anpassung der Lernziele, integrative Sonderschulung, spezifische Therapien) indiziert sind.

Erst bei erfüllten Voraussetzungen und ausgewiesenem Bedarf werden in einem dritten Schritt die entsprechenden Massnahmen zum NA aufgrund der Diagnose und dem Bedarf zwischen den schuli-

schen Fachpersonen, Eltern, dem Kind/Jugendlichen und dem SPD festgelegt. Die Massnahmen müssen, in Anlehnung an die vier Leitplanken Fairness, Vertretbarkeit, Angemessenheit und Kommunizierbarkeit, verhältnismässig sein. Anschliessend erfolgt ein Antrag mit den konkreten NAM, durch die Lehrperson oder die Eltern an den Schulrat, welcher die Massnahme verordnet (der Schulrat kann diese Aufgabe auch der Schulleitung übertragen; siehe Reglement im Anhang Kapitel 10.1). Der SPD stellt eine Empfehlung auf Umsetzung von Nachteilsausgleichsmassnahmen aus (an die Eltern mit Kopie an die Schulleitung und die Lehrperson), in welchem die Diagnose und die Empfehlung Nachteilsausgleichsmassnahmen umzusetzen einmalig ausgewiesen wird.

Die Umsetzung, Überprüfung und Weiterführung der Massnahme liegt in der Verantwortung der Schule bzw. Schulleitung. Auch sind die anfallenden Kosten durch die Schule zu finanzieren. Es empfiehlt sich, die Wirksamkeit der NAM jährlich, z. B. im Rahmen des Beurteilungsgesprächs und auch beim Übertritt in die Oberstufe, zu prüfen und schriftlich festzuhalten. Der SPD kann bei Bedarf beigezogen werden. Der SPD kann bei Fragen auf NAM schon vorgängig, in der Regel ab der 3. Klasse, beigezogen werden. Ein Beizug ist beispielsweise auch dann sinnvoll, wenn Unsicherheiten betreffend der vier Leitplanken, der Voraussetzungen oder das konkrete Vorgehen (u. a. bei der Wahl der Abklärungsinstitution, bei Verdacht auf LRS und RS) bestehen oder die Beteiligten sich hinsichtlich der Weiterführung und Umsetzung der NAM nicht einig sind.

Nach Austritt aus der Volksschule ist, sofern eine berufliche Grundbildung (Lehre) absolviert wird, das Amt für Berufsbildung für die Frage nach allfälliger Weiterführung von NAM in der Berufsbildung zuständig. Der in der Volksschule definierte NA endet mit dem Abschluss der obligatorischen Schulzeit. Sowohl der Bedarf wie auch eine allfällige Massnahme muss beim Übertritt in die Sekundarstufe II erneut beurteilt und geklärt werden.

7 Nachteilsausgleichsmassnahmen

Massnahmen des NAs sollen individuell festgelegt werden. Es macht keinen Sinn, diese behinderungsspezifisch zu standardisieren, da der Bedarf trotz gleicher Diagnose bei jedem Kind/Jugendlichen unterschiedlich ausfallen kann. Mögliche Massnahmen in Prüfungssituationen können sein (u.a. Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik, 2016):

- Verlängerung der Zeitdauer an einer Prüfung
- Prüfungsbegleitung durch eine Drittperson, z. B. Gebärden-Dolmetscher
- individuelle Pausengestaltung an der Prüfung
- mündliches statt schriftliches Examen oder umgekehrt
- zur Verfügung stellen von spezifischen Arbeitsinstrumenten wie z.B. Computer in der Prüfungssituation
- Anpassung der Prüfungsmedien, Bereitstellung von vergrösserten Dokumenten usw.
- Bereitstellung einer «Sekretariatsperson» während der Prüfung
- Anpassung der Prüfungsumgebung bzw. -infrastruktur (z. B. separater Prüfungsplatz, -raum)
- usw.

8 Exkurs zu Lese-Rechtschreibstörung (LRS) und Rechenstörung (RS)

Bei der LRS und der RS handelt es sich zusammengefasst um Lernstörungen in Teilleistungsbereichen, wobei Leistungsdefizite in spezifischen in der Schule zu erwerbenden Kulturtechniken des Lesens, des Rechtschreibens und/oder des Rechnens vorherrschen (Hasselhorn, Mähler, & Grube, 2008). Damit von einer LRS oder einer RS gesprochen werden kann, muss die Leistung in diesem Bereich deutlich unter dem Niveau liegen, welches aufgrund der allgemeinen Intelligenz, des Alters und der Beschulung zu erwarten ist (Dilling, Mombour, & Schmidt, 2008; Hasselhorn et al., 2008).

Voraussetzungen für Prüfung eines Nachteilsausgleichs bei LRS und RS

Damit die entsprechende Diagnose gestellt und NAM bei LRS und RS durch den SPD geprüft werden kann, gelten im Vorfeld folgende Voraussetzungen zu bedenken (American Psychiatric Association 2013; Dilling et al., 2008; Jacobs & Petermann, 2012):

- Eine *deutliche Minderleistung* in einem Lernbereich (z. B. Rechnen, Rechtschreibung) bei gleichzeitig unauffälligen anderen Teilbereichen liegt vor bzw. es besteht eine Diskrepanz zwischen den Leistungen der unterschiedlichen Teilbereiche.
- Eine *durchschnittliche kognitive Begabung* liegt vor.
- Eine *Förderung* durch die Fachperson der Schulischen Heilpädagogik (SHP), im Rahmen der integrativen Förderung, und evtl. zusätzlich durch die Logopädie-Therapie hat regelmässig über mindestens sechs Monate stattgefunden, wobei keine oder nur geringe Fortschritte ersichtlich sind.
- *Zeitpunkt*: Da der grundlegende Schriftsprach- und Mathematikerwerb erst nach ca. zwei Primarschuljahren abgeschlossen ist, ist die eindeutige Diagnose der LRS und RS in den ersten zwei Schuljahren noch problematisch. In den meisten Fällen macht die Diagnose und die Frage nach NAM der erwähnten Störungen frühestens ab Ende des zweiten / Anfang des dritten Schuljahres Sinn, da auch die Notengebung mit der 3. Klasse beginnt. Vorgängig kann von Verdachtsdiagnosen gesprochen werden und aufgrund dessen auch Unterstützungsmassnahmen (z. B. integrative Förderung) eingeleitet und im Rahmen der inneren Differenzierung gearbeitet werden. Abklärungen auf LRS / RS sollten wenn möglich innerhalb der Primarschulzeit stattgefunden haben, da eine sichere Diagnosestellung - unter anderem auch aufgrund der Kriterien und der verfügbaren Testdiagnostik - in höheren Klassen bzw. in der Sekundarstufe II erschwert ist.
- Kommt in höheren Klassen (z. B. 6. Klasse) der Verdacht auf eine Teilleistungsstörung auf, soll geprüft werden, dass es sich um eine *entwicklungsbezogene Beeinträchtigung* handelt, d. h. Schwierigkeiten (evtl. aber in einer anderen Ausprägung) müssen von Anfang an bestanden haben und nicht erst später in der Schullaufbahn (z. B. aufgrund geringer Motivation, usw.) erworben worden sein.

Vorgehen/Ablauf bei Verdacht auf LRS und RS und Prüfung eines Nachteilsausgleichs

Vermuten die schulischen Fachpersonen (Klassenlehrperson und/oder SHP) und/oder die Eltern, dass das Kind eine Beeinträchtigung in Bereichen des Lesens, der Rechtschreibung und/oder des Rechnens hat und Unterstützungsbedarf aufweist, wird dies in einem gemeinsamen Gespräch mit der SHP-Lehrperson besprochen. Im Einverständnis der Eltern können Vereinbarungen über die Förderung durch die schulische Heilpädagogik (integrative Förderung ohne Anpassung der Lernziele), private Nachhilfe oder eine allfällige Logopädie-Therapie getroffen werden. Zeigt sich im Verlauf, dass trotz intensiver Förderung (Zeitraumen von mind. sechs Monaten) keine oder nur geringe Fortschritte in dem Teilbereich ersichtlich sind und von den schulischen Fachpersonen auch aufgrund der oben genannten erfüllten Voraussetzungen eine überdauernde Lernstörung im Sinne einer LRS oder RS vermutet wird,

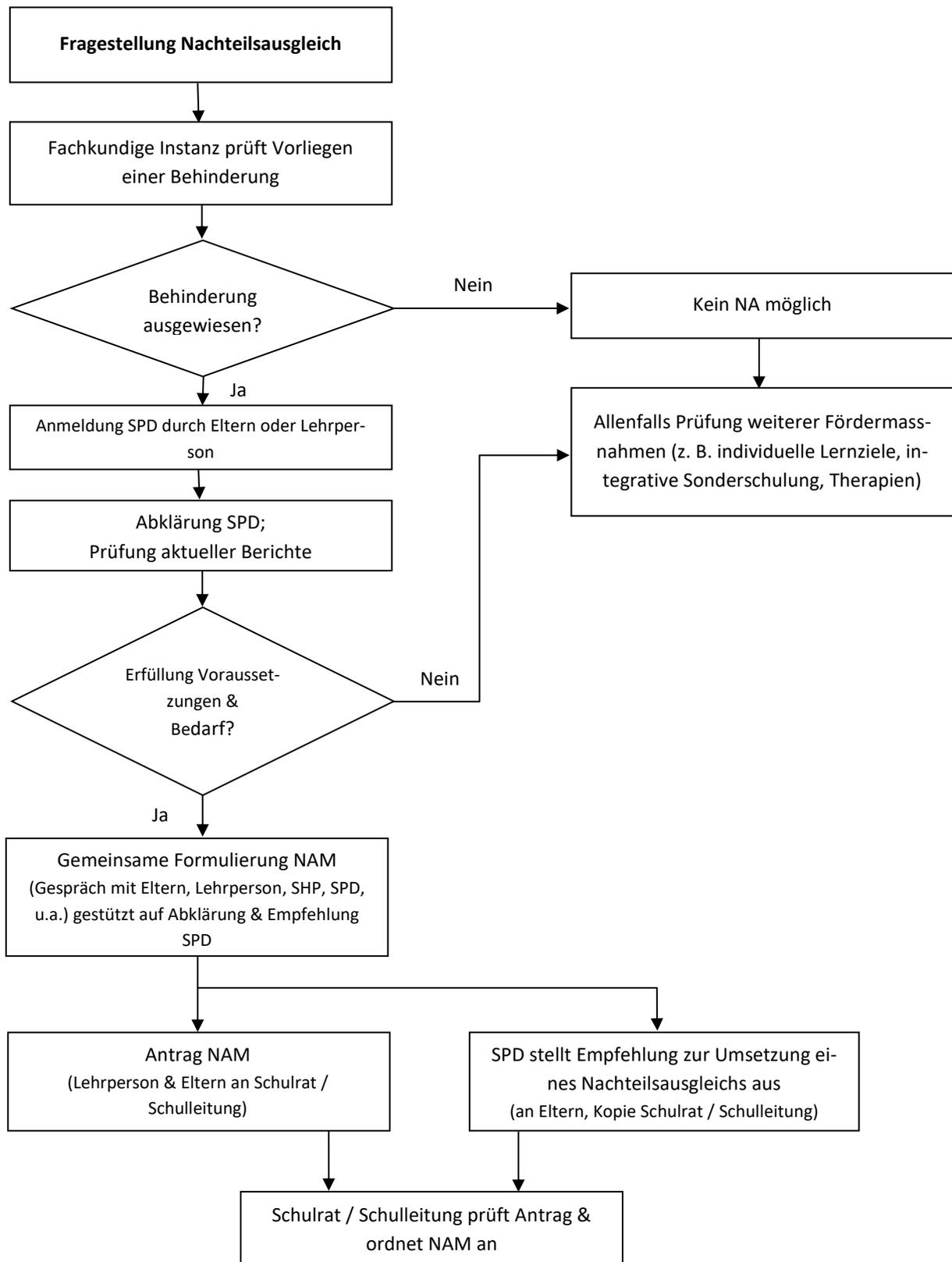
kann im Einverständnis der Eltern die Anmeldung beim SPD erfolgen. Dieser führt die entsprechenden Abklärungen durch und bespricht die Testergebnisse zusammen mit den Eltern und den schulischen Fachpersonen. Beim Vorliegen einer LRS- oder RS-Diagnose muss zuerst geklärt werden, welche Massnahmen angezeigt sind. Bei sehr schweren Fällen von LRS-/RS kann es vorkommen, dass die Lernziele nicht erreicht werden können und das Kind auf individuelle Lernziele und Unterstützung angewiesen ist. In diesem Fall ist ein NA nicht indiziert und andere mögliche Fördermassnahmen können besprochen werden.

Zeigt die Bedarfsprüfung NAM als indiziert, erfolgt die gemeinsame Bestimmung der Massnahmen und der weitere Ablauf identisch wie unter Kapitel 6 beschrieben. Da Massnahmen des NAs sich auf formale Anpassungen der Leistungssituationen beziehen und keine Fördermassnahmen nach sich ziehen, sollte zusätzlich besprochen werden, inwiefern das Kind weiterhin im Unterricht im Sinne der integrativen Förderung ohne Anpassung der Lernziele unterstützt werden kann.

Auch wenn eine spezifische Abklärung auf LRS-/RS durch den SPD nur nach Erfüllen der verschiedenen Voraussetzungen Sinn macht, kann der SPD schon vorgängig, im Sinne einer Vorgehensberatung, beigezogen werden.

9 Ablauf / Prozess

Die folgende Abbildung weist auf den Ablauf bei Fragestellungen nach NA hin.



10 Anhang

10.1 Reglement über die Beurteilung und die Promotion an der Volksschule

REGLEMENT

über die Beurteilung und die Promotion an der Volksschule (Beurteilungsreglement)

(Änderung vom 28. Juni 2017)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 15. Februar 2017 über die Beurteilung und die Promotion an der Volksschule¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 9a Massnahmen zum Nachteilsausgleich

a) Grundsatz

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung im Sinne von Artikel 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes² bei Leistungserhebungen benachteiligt sind, haben Anspruch darauf, dass die äusseren Bedingungen oder die Form der Leistungserhebung so verändert werden, dass der behinderungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird, ohne dabei die Lernziele anzupassen.

Artikel 9b b) Bedarfsabklärung

Der Schulpsychologische Dienst klärt den Bedarf nach Massnahmen zum Nachteilsausgleich ab. Dazu stellt er die Diagnose der Behinderung oder überprüft entsprechende Diagnosen Dritter, führt mit den Betroffenen ein Gespräch und schlägt konkrete Massnahmen vor.

Artikel 9c c) Anordnung

Der Schulrat ordnet die Massnahmen zum Nachteilsausgleich auf Antrag der Lehrperson oder der Eltern und gestützt auf die Abklärung des Schulpsychologischen Diensts an. Er kann diese Aufgabe der Schulleitung übertragen.

Artikel 9d d) Kosten

Organisation und Durchführung von Nachteilsausgleich sind Kosten der Schule und als solche von deren Träger zu finanzieren.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

¹ RB 10.1135

² SR 151.3

Im Namen des Erziehungsrats
Der Präsident: Beat Jörg
Der Sekretär: Dr. Christian Mattli

10.2 Beispiel Antrag Nachteilsausgleich Schule

Adresse Schulrat / Schulleitung

Antrag auf Nachteilsausgleichsmassnahmen

Für *Name Vorname*, geb. *Geburtsdatum*, der *Vorname Mutter* und des *Vorname Vater Nachname*, Adresse, Schüler/in der *xy* Klasse von *Vorname Nachname Klassenlehrperson*.

Verlauf

Problembeschreibung, Aufzählung bzw. Schilderung bisheriger Lösungsversuche, Ergebnisse Elterngespräch, Diagnose und Auswirkung auf den Schulalltag, usw.

Vereinbarte Nachteilsausgleichsmassnahmen und Umsetzung (bei gleichbleibenden Lernzielen):

-
-
-

Die Massnahmen des Nachteilsausgleichs werden im Zeugnis nicht vermerkt.

Überprüfung und Gültigkeit

Diese Massnahmen werden am ordentlichen Beurteilungsgespräch (oder bei Bedarf im Standortgespräch) vom *Datum* überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Durchführung, Überprüfung und Weiterführung der NAM liegt in der Verantwortung der Schulleitung. Die hier definierten NAM enden spätestens mit dem Austritt aus der Volksschule.

Unterschrift aller Beteiligten

Erziehungsberechtigte _____
Klassenlehrperson _____
SHP Lehrperson _____

10.3 Beispielbericht SPD: Bestätigung auf Anspruch auf Nachteilsausgleichsmassnahmen

Adresse Eltern

Empfehlung zur Umsetzung eines Nachteilsausgleichs in Prüfungssituationen für Vorname Nachname (geb. TT.MM.JJJJ)

Diagnose, bisherige Fördermassnahmen und Auswirkungen auf den Schulalltag:

Mögliche NAM:

Damit *Vorname Kind* trotz *seiner/ihrer* Diagnose in Prüfungssituationen *seinem/ihrer* Potenzial entsprechende Leistungen erbringen kann, empfiehlt der Schulpsychologische Dienst Nachteilsausgleichsmassnahmen (vgl. mögliche Massnahmen gemäss Konzeptueller Grundlage des Kantons Uri) umzusetzen. Folgende konkrete Nachteilsausgleichsmassnahmen für *Vorname Nachname* wurden anlässlich eines Gesprächs mit den Eltern, den schulischen Fachpersonen und dem SPD empfohlen und definiert:

- Allgemeine Aufzählung, welche NAM für diese Diagnose bzw. den Bedarf des Kindes Sinn machen könnten.

Die Durchführung, Überprüfung und Weiterführung des Nachteilsausgleichs liegt in der Verantwortung der Schule. Es empfiehlt sich, die Wirksamkeit der Nachteilsausgleichsmassnahmen jährlich, z. B. im Rahmen des Beurteilungsgesprächs und auch beim Übertritt in die Oberstufe, zu prüfen, falls nötig inhaltlich anzupassen (mögliche Nachteilsausgleichsmassnahmen gemäss Konzeptueller Grundlage des Kantons Uri) und das Ergebnis der Überprüfung schriftlich festzuhalten. Der Schulpsychologische Dienst kann bei Bedarf beigezogen werden.

Gültigkeit

Sofern die Voraussetzungen erreicht werden, gilt das nachgewiesene Anrecht auf Nachteilsausgleich für die *Volksschulzeit* und endet mit dem Austritt aus der Volksschule.

Der Bedarf auf Nachteilsausgleich und allfällige Massnahmen muss beim Übertritt in die *Sekundarstufe II* neu geprüft werden. Diese Prüfung unterliegt im Kanton Uri der Zuständigkeit des Amts für Berufsbildung, sofern eine berufliche Grundbildung (Lehre) absolviert wird. Für die Bedarfsprüfung im Falle eines gymnasialen Bildungsgangs wendet man sich zwecks weiterer Informationen frühestmöglich ans Rektorat der Kantonalen Mittelschule Uri.

Kopie

- Schulleitung/Schulrat
- Lehrperson

11 Literaturverzeichnis / Quellen

Die Konzeptuelle Grundlage zur Umsetzung des Nachteilsausgleichs basiert auf den Empfehlungen zum Nachteilsausgleich der interkantonalen Leitungskonferenz Schulpsychologie Schweiz und übernimmt teilweise direkt Teile dieser Empfehlung, angepasst auf die kantonalen Gegebenheiten.

Schulpsychologie Schweiz - Interkantonale Leitungskonferenz. (o. J.). *Empfehlungen zum Nachteilsausgleich*. Abgerufen am 18.10.2016 von <http://www.schulpsychologie.ch/wordpress/wp-content/uploads/2010/11/Empfehlungen-Nachteilsausgleich.pdf>

Weitere verwendete Literatur:

American Psychiatric Association. (2013). *Diagnostic and statistical manual of mental disorders* (5th ed.). Washington, DC: American Psychiatric Publishing.

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz [BehiG]) vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3). Abgerufen am 30.11.2016 von <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002658/201607010000/151.3.pdf>

Dilling, H., Mombour, W., & Schmidt, M. H. (2008). *Internationale Klassifikation psychischer Störungen. ICD-10 Kapitel V (F)* (6. vollständig überarbeitete Aufl.). Bern: Hans Huber.

Hasselhorn, M., Mähler C., & Grube, D. (2008). Lernstörungen in Teilleistungsbereichen. In R. Oerter, & L. Montada (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie* (S. 769-778; 6., vollständig überarbeitete Aufl.). Basel: Beltz.

Henrich, C., Lienhard, P., & Schriber, S. (2012). *Wegleitung Nachteilsausgleich in Schule und Berufsbildung* Zürich: Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik. Abgerufen am 18. Oktober 2016 von http://peterlienhard.ch/hfh/120506_nachteilsausgleich_wegleitung.pdf

Jacobs, C., & Petermann, F. (2012). *Diagnostik von Rechenstörungen* (2., überarbeitete und erweiterte Aufl.). Bern: Hogrefe.

Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik. (2016). *FAQ Nachteilsausgleich*. Abgerufen am 18. Oktober 2016 von http://www.szh.ch/bausteine.net/f/8595/FAQNachteilsausgleich_7_d_ohneLinks.pdf?fd=0